

## **Merkblatt zum Ende der Ausbildungszeit** **bitte den Ausbildern und jedem Prüfungsteilnehmer aushändigen!**

**1. Ende der Ausbildungszeit:** Das Berufsausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem im Berufsausbildungsvertrag (abgekürzt: "**BAV**") vereinbarten Tag (Abschnitt A bzw. § 1 Ziff. 1 BAV). Wenn der Auszubildende vor diesem Tag die Abschlussprüfung besteht, endet die Ausbildungszeit mit dem Tag des Bestehens der Abschlussprüfung (§ 1 Ziff. 3 BAV); als dieser gilt der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses (Neue BAG-Entscheidung vom 16.02.94 anstelle § 21 Abs. 5 der Abschlussprüfungsordnung der IHK Ulm, abgekürzt: "**APrO**"). Für eine Stufenausbildung gibt die Kammer auf Wunsch nähere Hinweise. Bei einer Umschulung sind die Vertragsbestimmungen zu beachten. Außerdem erhält jeder Prüfling "Auszüge aus der Prüfungsordnung" (dort u.a. Hinweise zu Rücktritt und Nichtteilnahme). Beispiele siehe Rückseite.

**2. Bescheinigung der Abschlussprüfung:** Die Prüfungsteilnehmer erhalten zur Vorlage beim Ausbildenden am Tag der letzten Prüfungsleistung entweder bereits eine Bescheinigung, ob und wann sie die Prüfung bestanden/nicht bestanden haben (§ 21 Abs. 5 APrO), oder wenn keine mündliche Prüfung stattfindet und die Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss nicht am letzten Prüfungstag möglich ist, eine Bescheinigung, an welchem Tag die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

**3. Prüfungszeugnis und Ergebnismitteilung:** Die IHK Ulm stellt den Prüfungsteilnehmern eine „Ergebnismitteilung“ über die Prüfungsergebnisse (§ 23 Abs. 1 APrO) und ein Prüfungszeugnis (§ 22 APrO) zu. Die „Ergebnismitteilung“ und das „Prüfungszeugnis“ werden an die Privatanschrift des Prüfungsteilnehmers verschickt. Dem Ausbildungsbetrieb wird gleichzeitig die „Ergebnismitteilung für den Ausbildungsbetrieb“ zugeschickt. Einzelanfragen nach Zwischen- oder Endergebnissen der Prüfung kann die IHK Ulm grundsätzlich nicht beantworten.

**4. Abschlusszeugnis der Berufsschule:** Zwischen diesem Schulzeugnis und dem IHK-Prüfungszeugnis können sich mitunter erhebliche Abweichungen ergeben. Die Ursachen liegen in der von der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Auswahl der Prüfungsfächer, der Gewichtung der erreichten Punkte mit unterschiedlichen Faktoren nach den Bewertungsrichtlinien der IHK Ulm und der nach dem Berufsbildungsgesetz nicht möglichen Berücksichtigung der schulischen Jahresnote.

**5. Zeugnis des Ausbildungsbetriebes:** Der Ausbildende stellt dies dem Auszubildenden bei Beendigung aus, auf Verlangen des Auszubildenden mit Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten (§ 8 BAV).

**6. Weiterbeschäftigung:** Eine Vereinbarung zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden kann frühestens 6 und soll spätestens 2 Monate vor Vertragsende erfolgen (§ 7 Ziff. 7 BAV). Bei Tarifgebundenheit gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages. Für Mitglieder des Betriebsrats und der Jugendvertretung gelten Sonderregelungen (§ 78a BetrVG). Wird ein Auszubildender mit einem Bescheid über das Bestehen der Abschlussprüfung tatsächlich weiterbeschäftigt, so wird damit ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet (Ausnahme: Es wurde ein befristetes Arbeitsverhältnis schriftlich vereinbart).

**7. Prüfung nicht bestanden:** Eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses erfolgt nur auf Verlangen des Auszubildenden (§ 1 Ziff. 4 BAV). Verlängerungsvordrucke sind bei der Kammer erhältlich (Diese werden in der Regel dem Prüfungsteilnehmer mit der Ergebnismitteilung“ bzw. „Bescheid über die nicht bestandene Prüfung zugeschickt“). Während der Verlängerung sind die Ausbildungsnachweise weiterzuführen. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung der IHK wird ein weiterer Berufsschulbesuch oder der Besuch von Prüfungsvorbereitungskursen empfohlen. Die Teilnahme an der späteren Wiederholungsprüfung ist rechtlich auch ohne Verlängerung möglich.

**8. Resturlaub:** Bei der Gewährung oder Abgeltung von Urlaub bei Ausscheiden aus dem Ausbildungsbetrieb sind die Bestimmungen des Jugendarbeitschutzgesetzes bzw. des Bundesurlaubsgesetzes zu beachten (§ 19 Abs. 2 JArbSchG, §§ 5 und 7 Abs. 4 BUrlG, Erläuterungen zu G/§ 6 Nr. 2 im Merkblatt zum BAV). Schließt sich an ein Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis zum gleichen Arbeitgeber an, so sind die aus dem Berufsausbildungsverhältnis noch nicht erfüllten Urlaubsansprüche nach den für das Arbeitsverhältnis geltenden Vorschriften zu erfüllen. Eine Urlaubsabgeltung kommt nur dann in Betracht, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nicht mehr als Freizeit genommen werden kann.

## Beispiele:

I. In einem Berufsausbildungsvertrag wurde das Ende der Ausbildungszeit auf den 31.07.2013 vereinbart. Eine Vereinbarung über die Weiterbeschäftigung darf dann frühestens am 01.02.2013 und soll spätestens am 01.06.2013 erfolgen.

Der Tag der letzten Prüfungsleistung (in der Regel die mündliche Prüfung) sei der 10.06.2013. Wird die Prüfung bestanden, so endet das Ausbildungsverhältnis am 10.06.2013. Wurde eine Weiterbeschäftigung vereinbart, wird der Prüfungsteilnehmer ab 11.06.2013 in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen. Wurde keine Weiterbeschäftigung vereinbart, so ist er ab 11.06.2013 nicht mehr im Betrieb.

II. Bei gleichen Terminen wie im ersten Beispiel wurde die Prüfung nicht bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endet dann am 31.07.2013. Wurde eine Weiterbeschäftigung vereinbart, so wird der Prüfungsteilnehmer ab 01.08.2013 in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen. Wurde keine Weiterbeschäftigung vereinbart, so ist der Prüfungsteilnehmer ab 01.08.2013 nicht mehr im Betrieb, es sei denn, er hat eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ab 01.08.2013 verlangt.

III. Bei sonst gleichen Terminen wie im ersten Beispiel findet der letzte Prüfungstermin erst am 10.08.2013, also nach dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende statt. Das Ausbildungsverhältnis endet am 31.07.2013. Wurde eine Weiterbeschäftigung vereinbart, wird der Prüfungsteilnehmer ab 01.08.2013 in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen. Wurde keine Weiterbeschäftigung vereinbart, so ist er ab 01.08.2013 nicht mehr im Betrieb. Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann eine Verlängerung ab 11.08.2013 vom Auszubildenden verlangt werden.

Anmerkung: Die Abschlussprüfung im III. Beispiel erfolgt zwar nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, aber noch in zeitlichem Zusammenhang damit. Deshalb sind - im Gegensatz zu einer späteren Wiederholungsprüfung - dem Auszubildenden auch hier noch kostenlos die Ausbildungsmittel zum Ablegen der Abschlussprüfung zur Verfügung zu stellen (§ 3 Ziff. 4 BAV).

IV. Bei sonst gleichen Terminen, wie im ersten Beispiel stellt der Prüfungsausschuss erst nach dem Tag der letzten Prüfungsleistung, einer Fertigungsprüfung ohne mündliche Prüfung 10.06.2013, am 15.06.2013 fest, dass die Prüfung bestanden wurde. Diese Mitteilung erhalten der Auszubildende und der Auszubildende am 20.06.2013. Dann endet das Ausbildungsverhältnis rückwirkend am 15.06.2013. Wurde keine Weiterbeschäftigung vereinbart, so ist er ab 20.06.2013 nicht mehr im Betrieb.